

NORM NF P 90-308

(Auszug aus der Norm)

Seit dem 1. Januar 2006 müssen alle nachfolgend genannten Schwimmbecken in Frankreich den gesetzlichen Anforderungen genügen:

- Schwimmbecken, Bodeneben versenkt, für den privaten oder kollektiven Gebrauch

Der französische AFNOR-Normenausschuss hat unter anderem die Norm NF P 90-308, **Schutzelementen für Schwimmbecken** erarbeitet. Darin werden die Mindestanforderungen an die Sicherheit, die Prüfmethode und die Verbraucherinformationen im Hinblick auf Sicherheitsabdeckungen und deren Einhängvorrichtungen festgelegt, so dass Kinder unter 5 Jahren nicht unter eine solche Abdeckung geraten können.

Diese Sicherheitsanforderung trifft unter anderem auf folgende Abdeckungsart zu:

- **Rollschutzabdeckungen - Rollschutz**

Um Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Sicherheitsanforderungen gemäß Norm NF P 90-308 zu vermitteln, werden nachfolgend einige Hauptkriterien benannt, anhand derer eine Abdeckung als «Sicherheitsabdeckung» betrachtet werden kann.

- Die Abdeckung muss so konstruiert sein, dass ein Kind unter 5 Jahre bei installierter Abdeckung nicht unter diese geraten kann.
- Die Abdeckung muss so ausgelegt sein, dass sie einer Begehung durch einen Erwachsenen mit einem Gewicht von 100 kg Stand hält, ohne dass sich dadurch Risse auf der Abdeckung bilden oder dass sich die Befestigungssysteme lösen.
- Die Systeme zur Befestigung am Beckenrand dürfen keine Verletzungs- oder Sturzgefahr für Kinder bieten.

Prinzipiell müssen Bestandteile von Abdeckungen sowie Verankerungs- und Befestigungssysteme mit den geltenden französischen und europäischen Normen konform sein.